

Einfache Anfrage SP-Fraktion vom 24. Februar 2023

## Russische Geldspuren bis nach St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Mai 2023

Die SP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 24. Februar 2023 vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs, wie die Regierung mit russischen Firmen, Vereinen und Privatpersonen verfährt, die Medienberichten zufolge Verbindungen nach St.Gallen unterhalten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Was die rechtlichen und ethischen Standards betreffend die Ansiedlung und Niederlassung von juristischen und natürlichen Personen aus dem Ausland betrifft, hat die Regierung ihre Sicht bereits in ihrer Antwort vom 24. Mai 2022 auf die Einfache Anfrage 61.22.18 «Willkommenskultur für Rohstofffirmen überdenken» ausführlich dargelegt. Die erwähnten Standards gelten nach wie vor und selbstredend auch für ausländische Firmen und Privatpersonen, die bereits seit geraumer Zeit im Kanton St.Gallen niedergelassen sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung verweist auf ihre Antwort auf die Einfache Anfrage 61.22.18.
2. Die Regierung sieht im konkreten Fall keinen gesonderten Handlungsbedarf. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass ein durch den Bund koordiniertes Vorgehen weiterhin die effizienteste und effektivste Strategie darstellt, um die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg ausgesprochenen wirtschaftlichen Sanktionen gegen natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen durchzusetzen.

Des Weiteren verweist die Regierung auf ihre Antwort vom 26. April 2022 auf die Einfache Anfrage 61.22.17 «Sperrungen von Vermögenswerten russischer Oligarchen: Wie setzt der Kanton St.Gallen die Bundesvorgaben um?».

3. Im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine haben die Kantone die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen zu erfüllen. Die Regierung ist sich dieser Verantwortung bewusst und nimmt die Aufgaben ernst.

Die st.gallischen Strafuntersuchungsbehörden können im Bereich der Strafverfolgung nur tätig werden, wenn ein konkreter Tatverdacht vorliegt. Die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Behörden ist alsdann nicht eine Angelegenheit der Regierungen, sondern richtet sich nach Art. 43 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0). Sollten im Hinblick auf einen konkreten Tatverdacht für strafbare Handlungen seitens anderer Kantone Rechtshilfeersuchen an den Kanton St.Gallen ergehen, würden diese durch die Staatsanwaltschaft beurteilt und gegebenenfalls an die Kantonspolizei St.Gallen zur Bearbeitung bzw. Unterstützung der ausserkantonalen Behörden weitergeleitet. Über konkrete Amtshandlungen können Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei St.Gallen jedoch aus Gründen des Amtsgeheimnisses keine Angaben machen.